

Wahlordnung der KVHB

Wahlordnung der KVHB

§ 1

Wahlgebiet

Wahlgebiet der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KVHB) ist das Gebiet der Stadt Bremen und das Gebiet der Stadt Bremerhaven.

§ 2

Wahlkreise

1. Für die Wahl der ärztlichen Mitglieder gem. § 4 der Satzung der KVHB wird das Wahlgebiet in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis I:	Stadt Bremen
Wahlkreis II:	Stadt Bremerhaven

2. Wahlkreis für die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder ist das Wahlgebiet gem. § 1.

§ 3

Wahlsystem

Die wahlberechtigten Mitglieder wählen ihre Vertreter/-innen brieflich und geheim im Wege der Verhältniswahl (Listenwahl) aufgrund von Wahlvorschlägen aus den jeweiligen Wahlkreisen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 4

Zahl der Vertreter/-innen

1. Die Vertreterversammlung der KVHB besteht aus 20 Vertretern. Hiervon sind aus der Stadt Bremerhaven 4 Vertreter/-innen zu wählen.
2. Die psychotherapeutischen Mitglieder sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der ärztlichen Mitglieder der KVHB in der Vertreterversammlung, höchstens jedoch mit einem Zehntel (2 Vertreter) der Mitglieder der Vertreterversammlung, vertreten.

§ 5

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind gem. § 4 der Satzung der KVHB zugelassene Vertragsärzte, an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende ermächtigte Krankenhausärzte, Psychotherapeuten und ermächtigte Krankenhauspsychotherapeuten sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren und in den Psychotherapeuten-/Vertragsarztpraxen.
2. Wählbar sind alle nach Absatz 1 genannten Wahlberechtigten.
3. Stichtag für die Feststellung der Wahlberechtigung der Mitglieder ist der 15. September des Wahljahres. Bei außerordentlichen Neuwahlen sind diejenigen Mitglieder für die Neuwahlen wahlberechtigt, die am Tage der Sitzung der Vertreterversammlung, auf der gem. § 14 Abs. 2 S. 1 der Satzung der Wahlzeitraum bestimmt wird, die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.

Für die Wahlen im Jahre 2004 gilt abweichend – aufgrund Art. 35 § 2 Abs. 1 GMG – für die Feststellung der Wahlberechtigung der 30.06.2004 als derjenige Zeitpunkt, zu dem zwecks Wahlberechtigung eine rechtskräftige Zulassung bestehen muss.

Wahlordnung der KVHB

4. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist,
 - a) derjenige, für den zu Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 - b) wer in Folge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - c) wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt nicht nur einstweilig untergebracht ist oder sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 und 21 des Strafgesetzbuches in einem Psychiatrischen Krankenhaus befindet.
 - d) wer wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist, und zwar solange wie die Vollstreckung nicht erledigt ist.
5. Das Ruhen der Zulassung schließt die Wahlberechtigung nicht aus.

§ 6

Wahlzeitraum und Wahlort

1. Die Wahl zur Vertreterversammlung wird als Briefwahl durchgeführt.
2. Mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin, der vom Vorstand festgesetzt wird, hat dieser im Rundschreiben zu veröffentlichen:
 - a) Den Wahlzeitraum, der eine Woche beträgt,
 - b) Ort und Zeit zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und Ende der Einspruchsfrist,
 - c) Hinweis, dass gegen die Wählerverzeichnisse Einspruch beim Wahlausschuss eingelegt werden kann,
 - d) Anschrift des Wahlausschusses, Namen der Beisitzer und ihrer Stellvertreter.

§ 7

Wählerverzeichnisse

1. Der Vorstand stellt für die jeweiligen Wahlkreise Wählerverzeichnisse auf, die dem Wahlausschuss übergeben werden. Die Wählerverzeichnisse enthalten jeweils die wahlberechtigten Ärzte und Psychotherapeuten in alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummer. Die Wählerverzeichnisse sind wenigstens 4 Wochen vor Beginn der Wahlzeit für die Dauer einer Woche in der KVHB und in der Geschäftsstelle Bremerhaven auszulegen. Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse sind bis zum 10. Tage nach Beginn der Auslegung beim Wahlausschuss der KVHB einzulegen, der darüber entscheidet. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen. Mindestens 10 Tage vor Beginn des Wahlzeitraums sind die Wählerverzeichnisse abzuschließen.
2. Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Wahlordnung der KVHB

§ 8

Wahlausschuss

1. Gleichzeitig mit der Ausschreibung der Wahlen setzt der Vorstand einen Wahlausschuss ein. Dieser besteht aus einem Wahlleiter, der nicht Vertragsarzt oder Beschäftigter der KVHB sein darf, und zwei Vertragsärzten als Beisitzer.
2. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Mitglieder des Vorstandes oder Bewerber um einen Sitz in der Vertreterversammlung können nicht Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter sein.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter sind vom Vorsitzenden des Vorstandes der KVHB auf Geheimhaltung zu verpflichten.
4. Der Wahlausschuss kann Wahlhelfer bestellen.
5. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Wahlleiter und mindestens ein Beisitzer anwesend sind. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Wahlleiter und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.
6. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

§ 9

Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge können als Listenwahlvorschläge oder in Form von Einzelwahlvorschlägen eingereicht werden. Der Wahlvorschlag hat Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung, Anschrift und Geburtsdatum der Vorgeschlagenen zu enthalten.
2. Wahlvorschläge für die in den Wahlkreisen zu wählenden Vertreter sind von den Mitgliedern getrennt binnen zwei Wochen nach Ausschreiben der Wahl beim Wahlausschuss einzureichen.
3. Ein Listenwahlvorschlag soll eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu drei Wörtern umfassen darf. Die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten. Fehlt eine Kurzbezeichnung, so gilt der Name des an erster Stelle stehenden Bewerbers als Kennwort.
4. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 für diesen Wahlgang berechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Der in dem jeweiligen Wahlvorschlag Vorgeschlagene kann nicht selbst für diesen Wahlvorschlag seine Unterschrift leisten. Jeder Wahlberechtigte kann nur für einen Wahlvorschlag seine Unterschrift leisten. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
5. Dem Wahlvorschlag sind die schriftlichen Erklärungen der Bewerber beizufügen, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen.
6. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind und sie ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur abgegeben haben. Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren.
7. Der Wahlausschuss fertigt an Hand der zugelassenen Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlkreise die Stimmzettel. Diese enthalten den Namen/Kennwort des Wahlvorschlages; bei einem Listenvorschlag ferner die Namen der Bewerber in der auf der Liste enthaltenen Reihenfolge. Die genehmigten Wahlvorschläge werden in den Wahlkreisen in alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummer aufgeführt.

Wahlordnung der KVHB

8. Der Wahlleiter nimmt die geprüften Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Nummern in den Stimmzetteln auf.

§ 10

Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

1. Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zurückgenommen oder geändert werden.
2. Zurücknahme und Änderung bedürfen der Schriftform. Einer Änderung müssen alle Unterzeichner zustimmen.

§ 11

Durchführung der Wahl

1. Der Wahlausschuss stellt die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln mit Aufdruck der genehmigten Wahlvorschläge her.
2. Der Wahlleiter hat nach Genehmigung der Wahlvorschläge und nach Fertigstellung der Stimmzettel spätestens bis zum 7. Tage (Datum des Poststempels) vor Beginn der Wahlfrist an jeden in der Wählerliste aufgenommenen Wahlberechtigten die Stimmzettel und zwei Umschläge zu versenden, von denen der eine den Aufdruck „Wahl zur Vertreterversammlung“ und die fortlaufende Nummer des betreffenden Wahlberechtigten in der Wählerliste sowie als Adresse die Anschrift des Wahlleiters, der zweite den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung“ trägt.
3. Der Wahlberechtigte kennzeichnet auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will. Die Streichung oder die Hinzufügung von Namen ist unzulässig.

Dann legt er den Stimmzettel in den Umschlag, der durch den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung“ gekennzeichnet ist und verschließt den Umschlag. Diesen Wahlumschlag versendet er in dem ebenfalls zu verschließenden Adressumschlag an den Wahlleiter. Der Brief muss dem Wahlleiter bei der KVHB bis zum Ende des Wahlzeitraums (gem. § 6 Abs. 2a) zugegangen sein. Als Ende des Wahlzeitraums gilt 18 Uhr.

4. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuss. Ungültig sind:
 - a) Stimmzettel, die sich nicht in dem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung“ befunden haben;
 - b) Stimmzettel, die irgendeine Veränderung oder Kennzeichnung außer dem Wahlkreuz oder schriftliche Zusätze enthalten;
 - c) Stimmzettel, mit mehr als 1 Wahlkreuz;
 - d) Stimmzettel, die nicht klar erkennen lassen, welcher Wahlvorschlag gewählt werden sollte;
 - e) mehrere Stimmzettel in einem Umschlag;
 - f) Stimmzettel, die nach Ablauf der Wahlfrist eingegangen sind.
5. Der Wahlausschuss und die Wahlhelfer haben die Geheimhaltung der Wahl sicherzustellen.

Wahlordnung der KVHB

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlausschuss ermittelt spätestens am sechsten Tag nach Ablauf des Wahlzeitraums die Zahl der eingegangenen Umschläge. Sodann stellt er aufgrund der auf dem Umschlag vermerkten Nummer des Wahlberechtigten durch Vergleich mit der Wählerliste die Wahlbeteiligung fest und öffnet den Umschlag mit der Aufschrift "Wahl zur Vertreterversammlung". Anschließend werden die Wahl-Briefumschläge geöffnet und wahlkreisweise gebündelt. Die darin enthaltenen Wahlumschläge werden wieder in die Wahlurne geworfen. Nachdem sämtliche Umschläge, die den Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung" tragen, durcheinander gemischt sind, werden diese Umschläge geöffnet und die auf die einzelnen Listen bzw. Einzelwahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen festgestellt.
2. Nach Feststellung der ungültigen Stimmzettel ermittelt der Wahlausschuss die gewählten Vertreter.
3. Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze erfolgt nach dem System der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge (Listenvorschlag oder Einzelvorschlag) entfallenden Stimmen werden durch die Gesamtzahl der Stimmen dividiert und dann mit der Gesamtzahl der zu vergebenen Mandate multipliziert. Jeder Wahlvorschlag erhält nunmehr zunächst nur den ganzzahligen Teil ihres so erhaltenen Wertes. Die Mandate, die noch nicht vergeben sind, werden an die Wahlvorschläge verteilt, deren Nachkommawerte am größten sind (sog. Mandatsvergabe nach höchstem Zahlenbruchteil). Bei zwei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Das Los wird von dem Wahlleiter oder einem von ihm zu bezeichnenden Wahlausschussmitglied gezogen.

Die auf einen Listenwahlvorschlag entfallenden Sitze werden mit den Bewerbern des jeweiligen Wahlvorschlages in der Reihenfolge ihrer Benennung besetzt.
4. Für die Wahlkreise I und II gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 muss gewährleistet sein, dass von jedem Versorgungsbereich des § 73 Abs. 1 Satz 1 SGB V eine Mindestanzahl von Bewerbern Mandate erlangt.
Der Wahlkreis I muss daher jeweils 3 Mandate aus den jeweiligen Versorgungsbereichen (hausärztliche- und fachärztliche Versorgung) enthalten und für den Wahlkreis II sind es jeweils 1 Mandat pro Versorgungsbereich.
Ergibt daher die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze zunächst ein abweichendes Ergebnis zu § 12 Abs. 4 Satz 2, so ist dies bei der Mandatsvergabe zu berücksichtigen. Bei der nunmehr folgenden Mandatsvergabe werden daher auch diejenigen Bewerber – bis zur Erreichung der jeweiligen Mindestquote – berücksichtigt, welche nach dem höchsten Zahlenbruchteil bisher keine Berücksichtigung gefunden haben. Zwecks Erfüllung der Mindestquote scheiden daher die bereits nach dem Auszählungsverfahren Hare-Niemeyer vorhandenen letztmöglichen Mandate in der entsprechenden Anzahl wieder aus.
5. Ein Einzelvorschlag kann nur einen Sitz in der Vertreterversammlung erhalten. Weitere sich aus der Stimmenzahl des Einzelvorschlages ergebende rechnerischen Sitzungsansprüche werden unter den verbleibenden Wahlvorschlügen entsprechend dem Wahlverfahren verteilt.
6. Ergibt die Berechnung nach § 12 Abs. 3 mehr Sitze für einen Listenwahlvorschlag, als Bewerber auf ihm vorhanden sind, so werden die übrigen Sitze auf die anderen Wahlvorschläge entsprechend dem Wahlverfahren verteilt.

Wahlordnung der KVHB

7. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
8. Die Wahlpapiere (Umschläge und Stimmzettel) werden aus datenschutzrechtlichen Gründen gesammelt, gebündelt und versiegelt. Sie sind bis zu Durchführung der nächsten Wahl aufzubewahren.

§ 13 Wahlniederschrift

1. Über die Abstimmung und Feststellung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift in zweifacher Ausfertigung anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschrift muss Angaben über den Verlauf der Stimmenauszählung und Stimmenausrwertung enthalten. Ferner sind die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, Tag, Zeit und Ort der Auswertung, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und die sich bei der Wahl ergebenden Beanstandungen und alle sonstigen Vorfälle aufzunehmen.

§ 14 Bekanntmachung

Das Wahlergebnis und die sich hieraus ergebene Zusammensetzung der Vertreterversammlung der KVHB ist durch Rundschreiben zu veröffentlichen.

§ 15 Wahlanfechtung

1. Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl können von den wahlberechtigten Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich geltend gemacht werden. Das Wahlergebnis gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe des Rundschreibens zur Post als bekannt gegeben.
2. Über den Einspruch entscheidet ein von der Vertreterversammlung zu ernennender Schiedsrichter, der die Befähigung zum Richteramt haben muss.
3. Einsprüche können nur darauf gestützt werden, dass gegen Gesetz, Satzung oder Wahlvorschriften verstoßen worden ist und der Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.
4. Erklärt der Schiedsrichter die gesamte Wahl für ungültig, so muss binnen zwei Monaten eine Neuwahl stattfinden. Wird die Ungültigkeit der Wahl nur für einen bestimmten Wahlkreis ausgesprochen, so bleibt die Neuwahl auf diesen Wahlkreis beschränkt.

§ 16 Änderungen in der Vertreterversammlung / Nachwahl

1. Lehnt ein gewählter Vertreter die Wahl ab oder scheidet er aus sonstigen Gründen vor Ende der Amtsperiode aus der Vertreterversammlung aus, so endet sein Mandat zum selben Zeitpunkt. An dessen Stelle rückt der nächste Bewerber des Listenvorschlages nach, aus dem der ausgeschiedene Vertreter hervorgegangen ist.
2. Steht kein Bewerber dieses Wahl –(Listen)- Vorschlags mehr zur Verfügung oder ist ein Mitglied, welches über einen Einzelvorschlag gewählt worden ist, ausgeschieden, so rückt der nächste Bewerber des Listen-/Einzelvorschlages nach, welcher aufgrund des Hare-Niemeyer Auszählungsverfahrens (höchstem Zahlenbruchteil) einen Anspruch darauf hat.

Wahlordnung der KVHB

§ 17

Ergänzende Anwendung des Bundeswahlgesetzes

Bei Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der Wahlordnung oder bei Regelungslücken findet das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 18

Wahlperiode

Die Vertreterversammlung der KVHB wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zur Amtsübernahme ihrer Nachfolger im Amt (§ 80 Abs. 3 Satz 3 SGB V).

§ 19

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 17.12.2002 außer Kraft. Beschlossen in der 17. Sitzung (12. Wahlperiode) der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen am 23.03.2004. Die in der Vertreterversammlung vom 16.03.2010 beschlossene Ergänzung der Wahlordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

.....
Dr. med. Thomas Liebsch
Vorsitzender der Vertreterversammlung